

ZBB 2004, 421

AktG §§ 304 ff

Delisting: Antragsfrist für die Durchführung des Spruchverfahrens

LG Frankenthal, Beschl. v. 02.03.2004 – 1 HK O 29/03 AktG, DB 2004, 1770 (LS)

Leitsatz:

Die Antragsfrist für die Durchführung des Spruchverfahrens im Fall des so genannten regulären Delisting richtet sich nach der analogen Anwendung von § 304 Abs. 4 Satz 2, § 305 Abs. 5 Satz 5 AktG a. F., wenn der Antrag vor Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes vom 12. 6. 2003 (BGBl I, 838) gestellt worden ist. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate seit dem Tag, an dem der Widerruf der Börsennotierung veröffentlicht worden ist.